Begl. Abschrift

proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

VERWALTUNGSGERICHT DÜSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am: 28. Oktober 2015

Börger
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts

10 K 8540/13

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wieland Rechtsanwälte GbR,
Rheinweg 23, 53113 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Vorstand der Deutschen Telekom AG, SBR, BRS, Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Beklagte,

w e g e n Schadensersatz wegen unterbliebener Beförderung

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf
auf Grund der mündlichen Verhandlung
vom 28. Oktober 2015

durch

Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht	Klein
Richterin am Verwaltungsgericht	Schulz-Nagel
Richter am Verwaltungsgericht	Linßen
ehrenamtliche Richterin	Kusserow
ehrenamtlicher Richter	Molzberger

für **Recht** erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger im Wege des Schadensersatzes dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu stellen, als ob er zum 1. Juni 2010 nach der Besoldungsgruppe A16 befördert worden wäre.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Der am 16. Mai 1960 geborene Kläger steht seit 1986 im Dienst der Beklagten. Zuvor schloss er ein Studium der Elektrotechnik, Schwerpunkt Nachrichtentechnik, mit der Diplomprüfung ab und absolvierte anschließend erfolgreich als Postreferendar den Vorbereitungsdienst für den höheren fernmeldetechnischen Dienst. Seine Ernennung auf Lebenszeit erfolgte im Januar 1990 im Statusamt eines Postrats. Nach seiner Beförderung zum Postoberrat im Jahr 1991 wurde er mit Wirkung vom 1. Mai 1992 zum Postdirektor ernannt und in eine entsprechende Planstelle der Besoldungsgruppe (BesGr) A15 eingewiesen.

Der Kläger wird bei der Deutschen Telekom AG eingesetzt und befindet sich seit dem 1. Juli 2000 in sog. „Insichbeurlaubungen" bzw. Beurlaubungen, die zur Wahrnehmung von Tätigkeiten in jeweils vertraglich vereinbarten Arbeitsverhältnissen bei Tochter- oder Enkelunternehmen der Deutschen Telekom AG dienen. Hierzu wurde er u.a. mit Verfügung des Vorstandes der Deutschen Telekom AG vom 21. Juni 2007 für den Zeitraum vom 25. Juni 2007 bis zum 30. Juni 2012 für eine Tätigkeit bei der Deutsche Telekom Technischer Service GmbH in Bonn beurlaubt. Diese Beurlaubung wurde mit Verfügung der Deutschen Telekom AG, Sozialstrategie, Beamten und Dienstrecht in Bonn vom 8. Februar 2011 vorzeitig widerrufen und zugleich mit Wirkung vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2016 für eine Tätigkeit bei der Telekom Deutschland GmbH neu ausgesprochen. Aufgrund der Verlagerung des dortigen bisherigen Beschäftigungsbereiches des Klägers von der Telekom Deutschland GmbH zur Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH mit Wirkung vom 1. April 2011 wurde seine Beurlaubung mit Verfügung der Deutschen Telekom AG, Sozialstrategie, Beamten und Dienstrecht vom 28. März 2011 abermals vorzeitig mit Ablauf des 31. März 2011 widerrufen und zugleich mit Wirkung vom 1. April 2011 bis zum 31. März 2016 für eine Tätigkeit bei der Deutschen Telekom Netzpro-

duktion GmbH, die zum 1. März 2012 in die Deutsche Telekom Technik GmbH umfirmiert wurde, erneut ausgesprochen.

Seit September 2007 wird der Kläger als Senior Experte eingesetzt. Er ist seit 1999 zunächst mit Ausnahme des Zeitraums vom 1. Oktober 2004 bis zum 30. September 2005 bis zum 30. September 2007 jährlich dienstlich beurteilt worden. Im Jahr 2007 erhielt er als Gesamtergebnis die Bewertung „erfüllt die Anforderungen in jeder Hinsicht". Sodann erfolgte erst für den Zeitraum vom 1. Juni 2010 bis zum 31. Mai 2011 eine weitere Bewertung des Klägers durch seinen direkten Vorgesetzten in einem „Performance und Potential Review" (PPR) vom 29. August 2011. Bei dieser Leistungs- und Kompetenzeinschätzung wurde er in der Gesamteinschätzung mit „Erfüllt die Anforderungen im vollen Umfang" bewertet.

Im Jahr 2010 wurden bei der Deutschen Telekom AG 15 Beamte nach der BesGr A 16 befördert und zum 1. Juni 2010 in eine entsprechende Planstelle eingewiesen. Die Beförderung von Beamten in Statusämter der BesGr A16, A16 Z und B3 war bei der Deutschen Telekom AG in einer für Beförderungen ab dem 1. März 2010 anzuwendenden Konzernrichtlinie geregelt. Für die Einzelheiten wird auf den Wortlaut der Richtlinie verwiesen.

Mit Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 22. Juli 2013 beantragte der Kläger bei der Deutschen Telekom AG, ihn unter Aufhebung der Ernennung eines namentlich noch zu bezeichnenden Konkurrenten nach der BesGr A16 zu befördern sowie hilfsweise, ihn im Wege des Schadensersatzes dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu stellen, als ob er spätestens mit Wirkung vom 1. Juni 2010 nach der BesGr A16 befördert worden wäre. Zudem erhob er zugleich umfassend Widerspruch mit dem Ziel der Sicherung seines primären Beförderungs- und sekundären Schadensersatzanspruches aus der Verletzung seines Bewerbungsverfahrensanspruchs im Rahmen der Beförderungsrunde 2010. Mit weiterem Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 23. Oktober 2013 stellte er klar, dass der Schadensersatzanspruch nicht nur als Hilfsantrag sondern zusätzlich als Hauptantrag geltend gemacht werde.

Eine förmliche Bescheidung der Anträge bzw. des Widerspruchs erfolgte nicht.

Am 7. November 2013 hat der Kläger Untätigkeitsklage erhoben, mit der er den geltend gemachten Schadensersatzanspruch weiterverfolgt.

Der Kläger macht unter Bezugnahme auf sein Vorbringen im Schreiben vom 22. Juli 2013 im Wesentlichen geltend: Die Beklagte habe bei der Vergabe der Beförderungsämter im Jahr 2010 seinen aus Art. 33 Abs. 2 GG folgenden Bewerbungsverfahrensanspruch verletzt. Angaben über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung durch vergleichbare dienstliche Beurteilungen aller Bewerber hätten für die Beförderungsrunde 2010, bei denen das PPR des Jahres 2009 zugrunde gelegt worden sei, u.a. für ihn gefehlt. Bei dem Ergebnis des PPR handele es sich zudem nicht um eine beamtenrechtliche dienstliche Beurteilung, die unter Anlegung gleicher Maßstäbe erstellt worden sei. Eine Information der unterlegenen Bewerber sei nicht erfolgt. Die Beförderungsauswahlentscheidung sei auch nicht hinreichend dokumentiert worden. Die Ermächtigung des die Beförderungs-

auswahlentscheidung unterzeichnenden Herrn sei unklar. Bereits die vorgelagerte Bewerberauswahl sei rechtswidrig gewesen, weil die Beförderungsdienstposten nicht in einem mit Art. 33 Abs. 2 GG zu vereinbarenden Verfahren vergeben worden seien. Hier habe es schon an hinreichenden Ausschreibungen für diese Dienstposten gemangelt. Er sei zu Unrecht erst gar nicht in das Beförderungsauswahlverfahren einbezogen worden, weil er zum Beförderungsstichtag am 1. Juni 2010 keinen mit der Managementgroup 1 bis 3 bewerteten Arbeitsplatz innegehabt hätte. Die Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs sei auch schuldhaft erfolgt, da nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seit dem Jahr 2005 hinreichend bekannt gewesen sei, dass Beförderungsauswahlentscheidungen nach dem Bestenausleseprinzip zu erfolgen hätten. Diese Rechtsverletzung sei für seine Nichtbeförderung, insbesondere unter Berücksichtigung der ihm zu Gute kommenden Beweiserleichterungen auch kausal gewesen. Seine Nichtberücksichtigung im Rahmen der Beförderungsaktion 2010 beruhe auf der Anwendung mehrfach miteinander verschränkter Rechtsfehler, die es unmöglich machten, einen hypothetischen Kausalverlauf nachholend zu ermitteln. Die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für eine Beförderung erfülle er. Seine Beurlaubung stehe der Annahme eines Schadens nicht entgegen. Er habe es nicht schuldhaft unterlassen, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Die von der Beklagten vorgelegte CC HRM Kurz-Info vom 1. April 2010 habe er nicht erhalten. Eine solche Information stelle ohnehin keine hinreichende Konkurrentenmitteilung dar. Bis zur ersten Besprechung mit seinen Prozessbevollmächtigten im Frühsommer 2013 habe er von der Vornahme der Beförderungen nichts gewusst. Der geltend gemachte Anspruch sei auch nicht verwirkt.

Der Kläger beantragt,

> **die Beklagte zu verurteilen, ihn im Wege des Schadensersatzes dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu stellen, als ob er zum 1. Juni 2010, hilfsweise zu einem späteren Zeitpunkt 2010, nach der Besoldungsgruppe A16 befördert worden wäre,**

sowie ferner,

> **die Zuziehung seines Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.**

Die Beklagte beantragt,

> **die Klage abzuweisen.**

Die Beklagte führt hierzu im Wesentlichen aus: Die Beförderungsentscheidung des Jahres 2010 sei nicht zu beanstanden. Der Bewerbungsverfahrensanspruch des Klägers sei nicht verletzt worden. Im Jahr 2010 seien 15 Planstellen der BesGr A16 zugewiesen worden. Die Aufteilung der Planstellen sei proportional zu den angemeldeten Bedarfen erfolgt. Im Einzelnen seien 2 Planstellen im Vorstandsbereich T-Systems, 1 Planstelle im Vorstandsbereich CTIO, 1 Planstelle im Vorstandsbereich Datenschutz, Recht & Compliance, 2 Planstellen im Vorstandsbereich Personal, 1 Planstelle im Vorstandsbereich Personal (externe Gesellschaften) und 8 Planstellen im Vorstandsbereich Technik Dienste zu vergeben

gewesen. Die einzelnen Vorstandsbereiche hätten zu den jeweiligen Beförderungsaktionen dem die Beförderungsmaßnahme durchführenden koordinierenden Bereich die Beamten gemeldet, die nach Ansicht des Vorstandsbereichs die Voraussetzungen für eine Beförderung erfüllten. Der Kläger sei für die Beförderungsmaßnahme zum 1. Juni 2010 nicht gemeldet und daher auch nicht in die Beförderungsauswahl einbezogen worden, weil er mit seiner Beschäftigung als Senior Experte die Voraussetzungen der maßgeblichen Konzernrichtlinie für eine Beförderung in die BesGr A16 im Jahr 2010 nicht erfüllt habe. Denn er habe zu diesem Zeitpunkt keinen der BesGr A16 entsprechenden Beförderungsdienstposten/Beförderungsarbeitsplatz innegehabt. Ein solcher habe nach der Arbeitsplatzbewertung die Tätigkeit eines „Leitenden Angestellten" bzw. eine Beschäftigung in den Managementgroups 1-3 erfordert. Es fehle zudem an einer Bewährung des Klägers. Der Kläger sei zu keinem Zeitpunkt auf einem Dienstposten der BesGr A16 eingesetzt gewesen. Für die Beförderungsentscheidung im Jahr 2010 sei sodann das aktuelle PPR-Ergebnis entscheidend gewesen. Bei gleichen Ergebnissen sei zur weiteren Differenzierung auf das Ergebnis des Vorjahres - soweit vergleichbar - und sodann auf die weiteren Hilfskriterien zurückgegriffen worden. Auch sei weder vorsätzlich noch fahrlässig eine rechtswidrige Beförderungsentscheidung getroffen worden. Das zweistufige Beförderungsverfahren sei seit Jahren unbeanstandet praktiziert worden. Schließlich habe auch das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2009 mit Urteil vom 11. Februar 2009 - 2 A 7.06 - die Rechtmäßigkeit des zweistufigen Beförderungsverfahrens bestätigt. Dass es in der Folgezeit hinsichtlich der Aufbewahrung der Unterlagen zu den Auswahlentscheidungen zu Mängeln gekommen sei, habe die Beklagte erst in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln im Jahr 2012 bemerkt, bei dem es der Beklagten nicht möglich gewesen sei, für alle Beigeladenen die Dokumentation der getroffenen Auswahlentscheidungen vorzulegen. Für das Jahr 2011 seien dann die vorgesehenen Beförderungen in die BesGr A16 nicht durchgeführt worden und neue Beförderungs– und Beurteilungsverfahren erarbeitet worden. Überdies habe die Nichtbeförderung des beurlaubten Klägers keine durch Schadensersatz auszugleichenden Nachteile zur Folge. Der Kläger habe es zudem schuldhaft unterlassen, den geltend gemachten Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Er habe die für die Beförderungen in die Besoldungsgruppen A16 und B3 bereits seit 1998 bestehende Beförderungspraxis gekannt. Er sei auch durch die CC HRM Kurz-Info vom 1. April 2010 informiert worden. Bei einem Beförderungsverfahren - wie hier -, bei dem der Dienstherr von sich aus die beurlaubten Beamten in einem bestimmten Verfahren in die Prüfung der Beförderungsvoraussetzungen einbeziehe, habe der Beamte das Verfahren zum vorgesehenen Beförderungsstichtag aufmerksam zu verfolgen und sich bei dem Dienstherrn über das Ergebnis der Entscheidung kundig zu machen. Das Schadensersatzverlangen sei abzulehnen, wenn der Beamte es unterlassen habe, seinen Anspruch zeitnah geltend zu machen (VG Bayreuth vom 12. Dezember 2012 - B 5 K 10.497 -, nachfolgend Bayer. VGH vom 11. Februar 2014 - 6 ZB 13.720 -). Der geltend gemachte Anspruch sei auch verjährt, zumindest aber verwirkt. Auswahlvorgänge zu den Auswahlverfahren für die Vergabe der Beförderungsdienstposten/Beförderungsarbeitsplätze der im Jahr 2010 ausgewählten Bewerber lägen nicht vor. Nicht auszuschließen sei auch, dass einzelne dieser Beförderungsdienstposten durch Höherbewertungen entstanden seien.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Personalakten und Verwaltungsvorgänge der Beklagten einschließlich der Beförderungsrichtlinien und der Auswahlvorgänge zu der Beförderungsrunde 2010 Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ist gegeben. Maßgeblich für die Bestimmung des Gerichtsstands ist hier der bürgerliche Wohnsitz des Klägers, der in Solingen und damit im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Düsseldorf liegt (§ 52 Nr. 4 Satz 1 VwGO, § 17 Nr. 3 JustG NRW). Der Kläger hat derzeit keinen dienstlichen Wohnsitz, weil er zur Wahrnehmung einer Tätigkeit in einem vertraglich vereinbarten Arbeitsverhältnis beurlaubt ist und seine beamtenrechtliche Dienstleistungspflicht ruht.

Die Klage ist als Untätigkeitsklage zulässig (§ 75 VwGO) und auch begründet.

1. Rechtsgrundlage für das geltend gemachte Begehren ist der beamtenrechtliche Schadensersatzanspruch. Dieses Rechtsinstitut findet seinen Rechtsgrund im Beamtenverhältnis und begründet einen unmittelbar gegen den Dienstherrn gerichteten Ersatzanspruch für Schäden, die aus einer Verletzung der aus dem Beamtenverhältnis folgenden Pflichten entstehen. Als im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis wurzelndes und insofern "quasivertragliches" Institut gewährleistet der beamtenrechtliche Schadensersatzanspruch Sekundärrechtsschutz für Pflichtverletzungen aus dem Beamtenverhältnis, wie dies § 280 Abs. 1 BGB für vertragliche Schuldverhältnisse vorsieht. Der beamtenrechtliche Schadensersatzanspruch war ursprünglich auf Verletzungen der Fürsorgepflicht bezogen. Er ist in der Rechtsprechung aber nachfolgend auch auf andere Pflichtverletzungen ausgedehnt worden, insbesondere auf die Verletzung der Auswahlgrundsätze aus Art. 33 Abs. 2 GG.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 19. März 2015 - 2 C 12.14 -, juris, Rn. 9 ff., 11. Februar 2009 - 2 A 7.06 -, juris und vom 26. Januar 2012 - 2 A 7.09 -, juris, Rn. 15, jeweils m.w.N.

Wird der Schadenersatz wegen einer Nichtbeförderung begehrt, so ist Voraussetzung des Anspruchs, dass der Dienstherr bei der Vergabe eines Beförderungsamtes den aus Art. 33 Abs. 2 GG folgenden Bewerbungsverfahrensanspruch des Beamten auf leistungsgerechte Einbeziehung in die Bewerberauswahl schuldhaft verletzt hat, diese Rechtsverletzung für die Nichtbeförderung des Beamten kausal war und der Beamte es nicht schuldhaft unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsbehelfs abzuwenden.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2012 - 2 A 7.09 - a.a.O. m.w.N.

2. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben.

a) Das Beförderungsverfahren der Deutschen Telekom AG in die Besoldungsgruppe A16 zum 1. Juni 2010 war durch Beförderungen auf dem bekleideten Dienstposten gekenn-

zeichnet, wie es für Beförderungen im Rahmen der „Topfwirtschaft" typisch ist. Die Einbeziehung in das Auswahlverfahren erforderte keine Bewerbung auf einen bestimmten Dienstposten. Vielmehr waren nach den Anforderungen der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG alle in Frage kommenden Beamten einzubeziehen.

b) Ausgehend hiervon ist der Bewerbungsverfahrensanspruch des Klägers dadurch verletzt worden, dass er bei den unter Einweisung in eine Planstelle der BesGr A16 zum 1. Juni 2010 vorgenommenen Beförderungen bei der Deutschen Telekom AG nicht zum Zuge gekommen ist und diese Nichtberücksichtigung nicht auf Gründen beruhte, die mit dem Leistungsgrundsatz des Art. 33 Abs. 2 GG vereinbar waren.

Die Rechtswidrigkeit besteht insoweit unter mehreren Gesichtspunkten.

Der Kläger ist schon zu Unrecht nicht in das Beförderungsauswahlverfahren 2010 einbezogen worden, weil er mit seiner Tätigkeit als Senior Experte nach der durch die Beklagte vorgenommenen Bewertung zum Zeitpunkt der Beförderungsauswahlentscheidung keine Tätigkeit ausübte, die von ihrer Wertigkeit her dem angestrebten Beförderungsamt der Besoldungsgruppe A16 entsprach. Die in Nr. 3.1 der aktualisierten ab dem 1. März 2010 anzuwendenden "Konzernrichtlinie zur Beförderung von Beamtinnen und Beamten in die Besoldungsgruppen (BesGr) A16 und B3" (nachfolgend: Konzernrichtlinie) aufgestellte Voraussetzung, dass bereits die ausgeübte Tätigkeit den Arbeitsplatzbewertungen "Ltd. Ang" bzw. den "Managementgroups (MG) 1 bis 3" entsprechen müsse, wurde ihm zu Unrecht entgegen gehalten.

Die Einstufung des Dienstpostens, den der Beamte im Zeitpunkt der Auswahlentscheidung innehat, stellt kein leistungsbezogenes Auswahlkriterium dar. Zwar sind bei der Beurteilung des Leistungsvermögens eines Beamten und seiner voraussichtlichen Bewährung in einem höheren Amt die Anforderungen in den Blick zu nehmen, die sein Dienstposten stellt. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass Inhaber höherwertiger Dienstposten leistungsstärker sind als Inhaber niedriger bewerteter Dienstposten. Die unterschiedliche Einstufung der Dienstposten von Bewerbern rechtfertigt nicht, von einem Leistungsvergleich zwischen ihnen abzusehen. Demzufolge steht die Beförderung des Inhabers eines höherwertigen Dienstpostens ohne Bewerberauswahl allenfalls dann mit Art. 33 Abs. 2 GG in Einklang, wenn der Beförderungsdienstposten seinerseits aufgrund einer Bewerberauswahl in Anwendung des Leistungsgrundsatzes vergeben worden ist. Nur wenn den Anforderungen des Art. 33 Abs. 2 GG bereits bei der Besetzung des Beförderungsdienstpostens genügt worden ist, kann der ausgewählte Beamte nach erfolgreichem Abschluss einer Bewährungszeit ohne nochmalige Bewerberauswahl befördert werden,

vgl. BVerwG, Urteil vom 17. August 2005 - 2 C 37.04 -, juris, Rn. 20,

also auf einen Bewerbervergleich unter Einbeziehung auch der Bewerber, die einen ihrem Statusamt entsprechend bewerteten Dienstposten, d.h. hier der BesGr A15, innehaben, verzichtet werden.

Außerdem muss dieser die Beförderungsauswahl gewissermaßen vorwegnehmende Leistungsvergleich auch für den Zeitpunkt der nunmehr anstehenden Beförderungen noch Aussagekraft haben; er darf insbesondere nicht seine Aktualität schon eingebüßt haben.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24 Juli 2012 - 1 B 1518/11 -, juris unter Bezug auf BVerwG, Urteil vom 11 Februar 2009 - 2 A 7.06 -, juris, Rn 20.

Dass diesen Anforderungen bei der vorgelagerten Bewerberauswahl für die Beförderungsdienstposten/Beförderungsarbeitsplätze der bei dem Auswahlverfahren im Jahr 2010 für eine Beförderung nach der BesGr A16 ausgewählten Bewerber genügt worden ist, kann hier nicht festgestellt werden. Der Beklagten liegen hierzu keine Auswahlvorgänge vor, die eine solche Feststellung ermöglichen könnten. Diesen Umstand hat die Beklagte zu vertreten und er führt zu einer Beweislastumkehr zu Gunsten des Klägers, der geltend macht, schon die vorgelagerte Bewerberauswahl sei rechtswidrig gewesen. Die Beförderungsdienstposten seien nicht in einem mit Art. 33 Abs. 2 GG zu vereinbarenden Verfahren vergeben worden, weil es u.a. schon an hinreichenden Ausschreibungen für diese Dienstposten gemangelt habe. Zudem ist auch nach den Angaben der Beklagten nicht auszuschließen, dass einzelne dieser Beförderungsdienstposten/Beförderungsarbeitsplätze im Wege der Höherbewertung entstanden sind.

Ein zweiter Fehler der Beförderungsrunde 2010 liegt darin, dass - wiederum ausgehend von den vorgelegten Unterlagen - sich die Anwendung von Bestenauslesegrundsätzen (Art. 33 Abs. 2 GG) nicht feststellen lässt. Nach diesen Grundsätzen hätten die verfügbaren Beförderungsplanstellen der BesGr A16 an die leistungsstärksten Beamten der BesGr A15 vergeben werden müssen. Der für die Auswahlentscheidung maßgebliche Leistungsvergleich der Bewerber musste hierfür auf aussagekräftige, d.h. hinreichend differenzierte und auf gleichen Bewertungsmaßstäben beruhende dienstliche Beurteilungen gestützt werden. Dies sind regelmäßig die aktuellen Beurteilungen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. August 2005 – 2 C 37.04 -, juris, Rn. 18, 19.

Daran fehlte es hier. Nach den Vorgaben in der ab dem 1. März 2010 anzuwendenden Konzernrichtlinie sollte für den Leistungsvergleich erstens auf das aktuelle „Performance und Potential Review" (PPR), sodann bei gleichen Ergebnissen zur weiteren Differenzierung auf das PPR-Ergebnis des Vorjahres – soweit vergleichbar – zurückgegriffen werden. Im Weiteren sollten bei danach gleich Geeigneten als Hilfskriterien zunächst die Reihung in die Managementgroups, wobei die höhere der niedrigen vorgehen sollte und sodann das Allgemeine Dienstalter maßgeblich sein.

Für den Kläger selbst lag jedoch zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung – ungeachtet der Frage, ob die danach maßgeblichen PPR überhaupt den beamtenrechtlichen Anforderungen an eine hinreichend differenzierte und auf gleichen Bewertungsmaßstäben beruhende dienstliche Beurteilung entsprachen – ein solches PPR nicht vor. Ein solches wurde für ihn erst für den nachfolgenden Zeitraum ab dem 1. Juni 2010 erstmals erstellt. Zuvor war er zuletzt im Jahr 2007 dienstlich beurteilt worden. Den vorgelegten Auswahlvorgän-

gen ist darüber hinaus zu entnehmen, dass auch das bei der Auswahlentscheidung berücksichtigte Bewerberfeld keinesfalls ausnahmslos ein PPR aus dem Jahr 2009 aufwies. Gleiches gilt für das Vorjahr 2008. Die fehlende Beurteilung der Leistung und Eignung des Klägers zum Beförderungszeitpunkt wurde auch im weiteren Gang des Auswahlverfahrens nicht nachgeholt.

c) Die Verletzung des Bewerbungsverfahrensanspruchs des Klägers war schuldhaft.

Für die Haftung des Dienstherrn auf Schadensersatz wegen Verletzung von Pflichten aus dem allgemeinen Beamtenverhältnis gilt der allgemeine, objektiv-abstrakte Verschuldensmaßstab des bürgerlichen Rechts. Danach handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). Von den für die Auswahlentscheidung verantwortlichen Beamten muss verlangt werden, dass sie die Sach- und Rechtslage unter Heranziehung aller ihnen zu Gebote stehenden Hilfsmittel gewissenhaft prüfen und sich auf Grund vernünftiger Überlegungen eine Rechtsauffassung bilden. Dazu gehören auch die Auswertung höchstrichterlicher Rechtsprechung und die ernsthafte Auseinandersetzung mit der Frage, ob ggf. aus politischen Gründen gewünschte Personalentscheidungen auch am Maßstab der relevanten Rechtsnormen Bestand haben.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2012 - 2 A 7.09 -, juris, Rn. 39.

Diese Grundsätze beanspruchen auch dann Geltung, wenn die Entscheidung nicht durch einen Beamten, sondern einen anderen Mitarbeiter getroffen wird, dessen Handeln sich der Dienstherr zurechnen lassen muss, und wenn die „politischen" Gründe für eine Personalentscheidung solche der „Unternehmenspolitik" in einem privatwirtschaftlichen Unternehmen wie der Deutschen Telekom AG sein sollten.

Nach diesem Maßstab haben die verantwortlichen Amtsinhaber bzw. Mitarbeiter der Beklagten jedenfalls fahrlässig gehandelt. Von ihnen konnte erwartet werden, dass das im Jahr 2010 angewandte Beförderungskonzept aufgrund einer gründlichen und vertieften rechtlichen Prüfung erarbeitet worden war und sich die anschließenden Auswahlverfahren an den rechtlichen Vorgaben, besonders zu Inhalt und Reichweite des Leistungsgrundsatzes des Art. 33 Abs. 2 GG, und der dazu ergangenen und damals bereits bekannten höchstrichterlichen Rechtsprechung orientierten. Dies ist aber - soweit anhand der vorgelegten Unterlagen erkennbar - nicht geschehen. Es hätte sich ihnen nach den im Jahr 2010 bereits bekannten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. August 2005 - 2 C 37.04 - und vom 11. Februar 2009 - 2 A 7.06 -, jeweils a.a.O., aufdrängen müssen, dass die unter 3.1 der genannten Konzernrichtlinie geforderte „Beförderungsvoraussetzung" für die Einbeziehung in das Beförderungsauswahlverfahren allenfalls dann ein rechtsfehlerfreies Beförderungsauswahlverfahren ermöglicht hätte, wenn bereits das Auswahlverfahren für die Besetzung dieser Beförderungsdienstposten/Beförderungsarbeitsplätze den oben genannten Kriterien genügt hätte, diese noch hinreichend aktuell und schließlich für ihre Nachvollziehbarkeit auch hinreichend dokumentiert gewesen wären. Gleiches gilt für das Erfordernis, dass der für die Auswahlentscheidung maßgebliche Leistungsvergleich der Bewerber auf der Grundlage aktueller aussagekräftiger, d.h. hinrei-

chend differenzierter und auf gleichen Bewertungsmaßstäben beruhender dienstlicher Beurteilungen zu stützen ist.

d) Die dargestellten Rechtsverletzungen waren für die Nichtbeförderung des Klägers kausal.

Der Kausalitätsnachweis setzt die Ermittlung des hypothetischen Kausalverlaufs voraus, den das Auswahlverfahren ohne den Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG voraussichtlich genommen hätte. Dies ist umso schwieriger, je fehlerhafter das Auswahlverfahren im konkreten Fall gewesen ist, wenn es also durch eine Vielzahl miteinander verschränkter Rechtsfehler gekennzeichnet ist. Die Ermittlung des hypothetischen Kausalverlaufs ist auch schwierig, wenn nicht vielfach unmöglich, wenn der Dienstherr zu seiner Aufklärung nichts beiträgt oder wenn Unterlagen zwar vorgelegt werden, ihnen aber nicht zu entnehmen ist, dass der Dienstherr eine rechtmäßige Handlungsalternative verfolgt hat. In einem solchen Fall kann das Gericht Beweiserleichterungen bis hin zur Beweislastumkehr zu Gunsten des Klägers erwägen oder der Situation bei seiner Prognose eines möglichen Erfolgs des Klägers bei rechtmäßigem Verhalten des Dienstherrn Rechnung tragen. Ein Anspruch auf Schadensersatz kommt hierbei schon dann regelmäßig in Betracht, wenn der unterlegene Kandidat bei einer Entscheidung nach leistungsbezogenen Auswahlkriterien zumindest reelle Beförderungschancen gehabt hätte, wenn also seine Beförderung ohne den schuldhaften Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG nach Lage der Dinge ernsthaft möglich gewesen wäre

Vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2012 - 2 A 7.09 - , juris, Rn. 42 ff., 45.

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Es ist eine Beweislastumkehr zu Gunsten des Klägers anzunehmen. Es kann nach den von der Beklagten vorgelegten Unterlagen schon nicht festgestellt werden, ob der Kläger bei den der Beförderungsentscheidung im Jahr 2010 für die Besetzung der Beförderungsdienstposten/Beförderungsarbeitsplätze vorgelagerten Auswahlentscheidungen zu Recht nicht zum Zuge gekommen ist bzw., ob für die Besetzung dieser Stellen überhaupt Auswahlverfahren stattgefunden haben. Dann aber ist mangels verlässlicher gegenteiliger Erkenntnisse - dienstliche Beurteilungen/Bewertungen liegen jedenfalls für den Zeitraum vom 1. Oktober 2007 bis zum 1. Juni 2010 nicht vor - zu seinen Gunsten anzunehmen, dass er bei einer rechtsfehlerfreien Vergabe dieser Stellen einen solchen Beförderungsdienstposten/Beförderungsarbeitsplatz auch im Hinblick auf die geforderte Bewährung zeitlich hinreichend vor der Beförderungsauswahlentscheidung im Jahr 2010 übertragen bekommen hätte und damit die Beförderungsvoraussetzungen erfüllt hätte.

Ebenso ist wegen der Beurteilungslücke in dem für die Beförderungsentscheidung 2010 maßgeblichen Zeitraum im Wege der Beweislastumkehr mangels gegenteiliger Erkenntnisse zu Gunsten des Klägers anzunehmen, dass er bei den für diesen Zeitraum jährlich erstellten dienstlichen Beurteilungen/Bewertungen ein Ergebnis erzielt hätte, mit dem seine Beförderung ohne den schuldhaften Verstoß gegen Art. 33 Abs. 2 GG ernsthaft mög-

lich gewesen wäre. Anhaltspunkte, die einer solchen Annahme eindeutig entgegenstünden, sind seinen bisherigen Beurteilungen jedenfalls nicht zu entnehmen.

e) Durch seine Nichtbeförderung zum 1. Juni 2010 nach der BesGr A16 ist der Schaden, für den der Kläger Ersatz begehrt, bereits eingetreten. Die hiergegen erhobenen Einwände der Beklagten greifen nicht durch. Die Beurlaubung des Klägers ändert daran nichts. Ebenso wie die Beurlaubung einer Beförderung im Rahmen einer regelmäßigen Laufbahnentwicklung nicht entgegensteht (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 4 PostPersRG), liegt der Schaden eines rechtswidrig während der Beurlaubung nicht beförderten Beamten darin, nicht der höheren BesGr anzugehören. Dieser Schaden ist auch nicht bloß hypothetisch. Vielmehr besteht er sofort und unmittelbar, wenngleich er sich in bestimmten Bereichen unter Umständen auch erst zu einem späteren Zeitpunkt aktualisieren mag, etwa am Ende der Beurlaubung oder bei der regelmäßig nicht vorhersehbaren und jederzeit möglichen vorzeitigen Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit. Bei Eintritt in den Ruhestand wird sich seine Versorgung nach der zuletzt erreichten BesGr richten (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG).

Vgl. hierzu OVG NRW, Beschluss vom 7. Juli 2014 - 1 A 2557/12 -, juris.

f) Der Kläger hat es schließlich entsprechend dem Rechtsgedanken des § 839 Abs. 3 BGB nicht schuldhaft unterlassen, den Schaden durch Einlegung eines Rechtsbehelfs abzuwenden. Denn der zeitnah in Anspruch genommene Primärrechtsschutz ist am ehesten zur Aufklärung und Würdigung komplexer Verwaltungsentscheidungen - wie hier der Auswahl unter vielen Beförderungsbewerbern - geeignet. Ob es der Verletzte schuldhaft unterlassen hat, ein Rechtsmittel einzulegen, hängt davon ab, welches Maß an Umsicht und Sorgfalt von Angehörigen des Verkehrskreises verlangt werden muss, dem der Verletzte angehört. Für die Effektivität des Rechtsschutzes des unterlegenen Bewerbers ist es hierfür unerlässlich, dass der Dienstherr seine Auswahlentscheidung dem unterlegenen Bewerber rechtzeitig vor der Ernennung des Mitbewerbers mitteilt und ihm Gelegenheit gibt, im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verhindern, dass die besetzbare Planstelle mit einem anderen Bewerber endgültig besetzt wird.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 1. April 2004 - 2 C 26.03 -, juris, Rn. 13,15, m.w.N.

Diesen Anforderungen ist die Beklagte in dem streitigen Auswahlverfahren nicht gerecht geworden. Die vorgelegte CC HRM Kurz-Info vom 1. April 2010 des Konzerns Deutsche Telekom (Inland), durch die alle aktiven, insichbeurlaubten, beurlaubten und zugewiesenen Beamten zu der im Jahr 2010 vorgesehenen Beförderungsrunde informiert worden sein sollen, reicht hierfür inhaltlich nicht aus. Auf die Frage, ob der Kläger von ihr Kenntnis hatte oder hätte haben müssen, kommt es daher nicht an. Diese „Kurz-Info" kündigte die Vornahme von Beförderungen allenfalls an. Sie vermittelte nur allgemeine Informationen zu den im Jahr 2010 insgesamt vorgesehenen Beförderungen unter dem besonderen Aspekt, dass die „Übergabe" der Ernennungsurkunden im Jahr 2010 erstmals für alle Beförderten in der Zeit vom 18. bis zum 20. Mai 2010 per Postzustellungsauftrag durch Versendung an die Privatanschrift erfolgen sollte, um die Aushändigung der Urkunden rechtzeitig

zum Beförderungstermin 1. Juni 2010 sicherzustellen. Die „Kurz-Info" informierte den einzelnen Beamten aber nicht darüber, dass er nicht befördert wird, um ihn so in die Lage zu versetzen, rechtzeitig vorläufigen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen. Sie enthält zudem weder Angaben dazu, welche und wie viele Beförderungsstellen in welchen Bereichen des Konzerns überhaupt zu besetzen waren, noch weitere Informationen zur Beförderungssituation.

Der Annahme der Beklagten, es bestehe bei den Beförderungsauswahlverfahren, für die es - wie hier - keiner Bewerbung der Beamten bedarf, eine gesteigerte Obliegenheit der nicht zum Zuge gekommenen Beamten, sich über die Umstände ihrer Nichtbeförderung zu informieren, kann nicht gefolgt werden. Im Gegenteil ist eine gesteigerte Informationspflicht der Dienstherrin anzunehmen, wenn sie auf Ausschreibungen und Bewerbungen verzichtet und so den Beamten die Möglichkeit nimmt, die Beförderungsverfahren von Beginn an zu verfolgen.

Ob zur Schadensabwendung in den Fällen der Rechtsschutzverhinderung die spätere Anfechtung der Ernennung der Konkurrenten zu fordern ist,

vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2013 - 2 C 23/12 -, juris, Rn. 46,

bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Der Kläger hat es jedenfalls nicht schuldhaft unterlassen, die im Jahr 2010 vorgenommenen Beförderungen zu einem früheren Zeitpunkt anzufechten und eine neue Entscheidung zu seinen Gunsten erwirken. Zwar hätten die Verleihungen nach der neuen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2010 nicht ohne weiteres Ämterstabilität genossen (vgl. Urteil vom 4. November 2010 - 2 C 16/09 -, juris). Um die Beförderungen nach Bekanntwerden dieser Rechtsprechung anzufechten und um Rechtsschutz nachzusuchen, hätte der Kläger aber zumindest wissen müssen, dass im Jahr 2010 überhaupt Beförderungen nach der BesGr A16 stattgefunden hatten. Schon das war jedoch nicht der Fall. Die Behauptung der Beklagten, es hätten schließlich in jedem Jahr Beförderungen stattgefunden und der Kläger habe die Beförderungspraxis gekannt, reicht für eine solche Annahme nicht. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger vor dem Jahr 2013 von den Beförderungen im Jahr 2010 erfahren hat, liegen nicht vor. Eine solche Annahme ist auch nicht zwingend, da schließlich im Jahr 2011 keine Beförderungen nach der BesGr A16 stattgefunden haben. Auch ist offen, ob ein solcher Rechtsbehelf unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes für die beförderten Beamten überhaupt Erfolg hätte haben können.

3. Der Kläger hätte seinen danach bestehenden Anspruch auch nicht zeitnäher geltend machen müssen. Der Anspruch ist weder verjährt noch verwirkt.

a) Eine Verjährung des Anspruchs ist nicht eingetreten. Maßgebend ist die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist nach § 195 BGB. Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger die maßgeblichen Umstände ohne grobe Fahrlässigkeit kennen musste (§ 199 Abs. 1 BGB).

Vgl. dazu Urteil der Kammer vom 10. Oktober 2012 – 10 K 2920/11 -, juris, Rn. 61; VG Minden, Urteil vom 13. April 2010 - 10 K 3213/08 -, juris.

Bezogen auf 2010 ist das - ungeachtet der weiteren Voraussetzungen - frühestens das Jahresende 2010, so dass nicht nur die Geltendmachung des Schadensersatzbegehrens mit Schreiben vom 22. Juli 2013/23. Oktober 2013, sondern auch die Klageerhebung am 7. November 2013 noch innerhalb der Dreijahresfrist erfolgte. Danach war die Verjährung durch die Klageerhebung noch vor Ablauf der Dreijahresfrist gehemmt (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB).

b) Der Anspruch ist auch nicht verwirkt.

Der Rechtsgedanke der Verwirkung als Unterfall des Grundsatzes von Treu und Glauben ist auch im öffentlichen Recht einschließlich des öffentlichen Dienstrechts anwendbar. Dieser Einwand setzt neben dem Zeitablauf voraus, dass der Inhaber eines materiellen oder prozessualen Anspruchs oder Gestaltungsrechts innerhalb eines längeren Zeitraums unter Verhältnissen untätig geblieben ist, unter denen vernünftigerweise etwas zur Wahrung des Rechts unternommen zu werden pflegt. Erst dadurch wird eine Situation geschaffen, auf die der jeweilige Gegner vertrauen, sich einstellen und einrichten darf.

Vgl. dazu BVerwG, Beschluss vom 6. Juni 2014 - 2 B 75/13 -, juris, Rn. 15 mit Hinweis auf das Urteil vom 29. August 1996 - 2 C 23.95 -, juris; und den Beschluss vom 29. Oktober 2008 - 2 B 22.08 -, juris, Rn. 4.

Die Bemessung des Zeitraums hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 3. Juni 2014 - 6 A 1658/12 -, juris, Rn. 13, m.w.N.

Für derartige Umstände ist vorliegend nichts ersichtlich. Allein die Untätigkeit des Klägers über einen Zeitraum von ca. drei Jahren reicht hierfür nicht aus. Einem Vertrauenstatbestand zu Gunsten der Beklagten steht schon entgegen, dass dem Kläger vor 2013 gar nicht bekannt war, dass im Jahr 2010 Beförderungen nach der BesGr A16 stattgefunden hatten. Überdies dürfte zu fordern sein, dass ihm auch weitere Erkenntnisse zur Beförderungssituation im Jahr 2010 vorgelegen haben müssen, die ihn erst in die Lage versetzt hätten, zu entscheiden, ob er vernünftigerweise zu seiner Rechtswahrung seine unterbliebene Beförderung beanstanden und ggf. Schadensersatz geltend machen sollte.

Soweit nach den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Bayreuth, Urteil vom 12. Dezember 2012 – B 5 K 10.497 –, nachfolgend Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11. Februar 2014 – 6 ZB 13.720 -, jeweils juris, der bloße Zeitablauf (dort ca. 7 Jahre) der Geltendmachung des Schadensersatzverlangens entgegenstehen soll, folgt die Kammer dem nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 709 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG einzureichen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Im Berufungs- und Berufungszulassungsverfahren muss sich jeder Beteiligte durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren eingeleitet wird.

Die Antragsschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Klein Schulz-Nagel Linßen

B e s c h l u s s :

Der Streitwert wird auf die Wertstufe bis 40.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Festsetzung des Streitwertes ist gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1, § 52 Abs. 1 und 5 Satz 4 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 Nr. 1, Sätze 2 und 3 GKG in der zum Zeitpunkt der Klageerhebung maßgeblichen Fassung erfolgt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der ERVVO VG/FG eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag von dem Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden.

Klein Schulz-Nagel Linßen

B e s c h l u s s :

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

G r ü n d e :

Es war dem Kläger im Hinblick auf die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Verfahrens nicht zuzumuten, das Vorverfahren selbst zu führen (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO). Die Auslegung seiner vorgerichtlichen Erklärungen nach Maßgabe der Auslegungsregel des § 133 BGB ergibt, dass der Kläger auch in Bezug auf den hier geltend gemachten Schadensersatzanspruch Widerspruch eingelegt hat.

Vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 2013 – 2 C 23.12 -, juris.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsver-

kehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird.

Die Beschwerde ist durch einen Bevollmächtigten einzureichen. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen sowie diesen gleichgestellte Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe von § 67 Abs. 4 Satz 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Die Beschwerde ist nicht gegeben in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt.

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Klein Schulz-Nagel Linßen

VERWALTUNGSGERICHT ★ DÜSSELDORF ★

Beglaubigt
Börger
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle